

§ 1 Beiträge

Der Beitrag des TuS 09 gliedert sich in einen Grund- und ggf. einen Abteilungsbeitrag. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Beitragsordnung.

Die Beiträge werden wie folgt differenziert:

- Erwachsene ab 18 Jahre
- Erwachsene ab 18 Jahre, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht¹
- Ehepaare/Lebensgemeinschaften
- Mutter/Vater und Kind bei gemeinsamen Angeboten
- Kinder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- Familien/Ehepaare mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bzw. darüber, wenn Anspruch auf Kindergeld besteht.¹
- Bezieher von Sozialhilfe oder vergleichbarer Rechtsvorschriften¹
- Beiträge für Mitglieder von Kooperationsvereinen

§ 2 Aufnahmegebühr

Für jedes Mitglied ab dem 5. Lebensjahr ist bei Eintritt in den TuS 09 Erkenschwick e.V. eine Aufnahmegebühr in Höhe eines Monats-Grundbeitrages zu entrichten.

§ 3 Beitragsleistung

- die Beiträge sind Monatsbeiträge und am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres ohne weitere Aufforderung für die Zukunft fällig und zahlbar bis jeweils zum 15. des oben genannten Monats.
- Beiträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren erhoben. Selbstzahler zahlen einen Zuschlag lt. Anlage 1.
- Bei Überschreiten der Fälligkeit werden Mahngebühren lt. Anlage 1 berechnet. Bei Nichteinlösung einer Lastschrift sind die dem TuS 09 berechneten Fremdkosten zu erstatten.
- Der Vorstand des TuS 09 ist berechtigt, zur Realisierung von Beitragsrückständen Vollstreckungsmaßnahmen vorzunehmen. Er kann ferner auf die Erhebung von Außenständen verzichten, wenn die Realisierung in keinem vertretbaren Verhältnis zu den Aufwandskosten steht oder andere erhebliche Gründe vorliegen, die einen Beitragsverzicht rechtfertigen.
- Für den Beitrittsmonat wird der volle Beitrag berechnet.

§ 4 Höhe der Beiträge und Nebenkosten

Änderungen der Anlage 1 erfolgen durch den Hauptausschuss des TuS 09 Erkenschwick e.V.

§ 5 Besondere Bestimmungen

Der Vorstand des TuS 09 kann bei Vorliegen besonderer Umstände in Einzelfällen von diesen Regelungen nach pflichtgemäßem Ermessen abweichen. Dies gilt insbesondere für die Festsetzung der Beiträge und das Erheben von Nebenkosten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung ersetzt alle bisherigen Beitragsordnungen des TuS 09 Erkenschwick e.V. tritt rückwirkend zum 01.07.2004 in Kraft und wurde am 14.07.2004 durch die Delegiertenversammlung beschlossen.

§ 7 Übergangsregelung

Sofern im Jahre 2004 die alte Beitragordnung im Einzelfall günstiger ist, verbleibt es bei deren Anwendung bis zum 31.12.2004.

¹ Der entsprechende Nachweis ist bis zum 30.11. eines Jahres für das Folgejahr ohne Aufforderung vorzulegen, andernfalls wird der normale Beitrag berechnet. Bei Beginn der Berechtigung im lfd. Jahr ist die Vorlage binnen eines Monats erforderlich, ansonsten wird der günstigere Betrag erst ab Beginn des Monats der auf die Vorlage des Nachweises folgt, berechnet. Grundwehrdienst- und Zivildienst sind dem Kindergeld gleichgestellt.

Anlage zur Beitragsordnung



Anlage 1 zur Beitragsordnung des TuS 09 Erkenschwick e.V.

a) Beiträge ab 01.01.2012 in Euro	Grundbeitrag	Zuschläge						
		Leichtathletik, Basketball, Rhönrad, Triathlon	Volleyball	Taekwondo	Tischtennis	Tanzen	Tanzen/DiscoFox	Tennis**)
Erwachsene ab dem vollendeten 25. Lebensjahr	9,50	1,00	1,50	2,00	2,00	7,00	6,50	14,67
Erwachsene zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Lebensjahr	8,50	0,50	0,50	2,00	1,00	4,00	9,00	6,67
Ehepaare/Lebensgemeinschaften	16,60					12,00	15,40	19,65
Mutter/Vater und Kind bei gemeinsamen Angeboten	9,50						--	--
Kinder/Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	7,00	0,50		2,00	1,00	4,00	--	1,83
Familien /Ehepaare mit Kindern/Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	21,40					14,00	--	--
fördernde Mitglieder	50% des Grundbeitrages abgerundet auf 10 Cent							
Mitglieder von Kooperations-Vereinen	Z.Zt. kein Sonderbeitrag							

**) Tennis: Mitglieder, die vormals einen erhöhten Aufnahmebeitrag entrichtet haben, zahlen einen geringeren Beitrag (geschlossene Beitragsgruppe); weitere Kombinationen insb. Eltern/Kinder sind der Zuschlagsliste der Tennisabteilung zu entnehmen.

- b) Bezieher von Sozialhilfe/Arbeitslosengeld 2 bzw vergleichbarer Rechtsvorschriften zahlen – sofern der Beitrag nicht durch das Jobcenter bzw die Kommune gezahlt wird - 50% des Grundbeitrages zzgl. eines evtl. ungekürzten Abteilungszuschlages. Der entsprechende Nachweis ist innerhalb eines Monats nach Erteilung des Bewilligungsbescheides vorzulegen. Andernfalls wird der günstigere Beitrag erst ab Beginn des Monats, der auf die Vorlage des Nachweises folgt, berechnet.
- c) Die Beitragsobergrenze für Bezieher von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabegesetz beträgt 10 Euro mtl. bei Beitragszahlung durch den Leistungsträger.
- d) Zuschlag für Selbstzahler pro Buchung 2,00 Euro, außer bei Zahlungen durch den Leistungsträger im Rahmen des Bildungs- und Teilhabegesetz.
- e) Mahngebühren je Mahnung 3,00 Euro
- f) Der Grundbeitrag wird ab 3 Kindern um je 20% reduziert. Das Ergebnis wird auf volle 10 Cent abgerundet.

Druckfehler/Irrtum vorbehalten

Stand: 01.01.2012